

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Aufhebung des Art. 3 des Bundesgesetzes vom 21. Hornung
1878 über Suspendirung einzelner Bestimmungen der
Militärorganisation.

(Vom 14. Februar 1881.)

Tit.

Durch das Bundesgesetz vom 21. Hornung 1878, betreffend Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation, sind zum Zwecke der Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen eine Anzahl von Bestimmungen der Militärorganisation vom 13. November 1874 aufgehoben worden.

Nur ungern legten damals die h. Rätbe Hand an die eidgenössische Militärorganisation, nachdem dieselbe erst drei Jahre in Kraft gestanden hatte; allein die Nothlage, in welcher sich die Bundesfinanzen befanden, gebot absolut eine Reduktion der Jahresausgaben, und es wurde dafür zunächst das Ausgabenbudget der Militärverwaltung in Mitleidenschaft gezogen. Es geschah indessen immerhin in der Meinung, daß mit dem Verschwinden der Nothlage auch die Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation wieder dahinfalle.

Wir mußten uns daher, nachdem in den letzten zwei Jahren die eidgenössischen Staatsrechnungen mit nicht unerheblichen Einnahmenüberschüssen abgeschlossen und damit so ziemlich das

Gleichgewicht in den Bundesfinanzen wieder hergestellt war, die Frage vorlegen, ob nicht der Augenblick gekommen sei, auf das erwähnte Suspensionsgesetz zurückzukommen. Wir hatten hiezu um so mehr Veranlassung, als durch das Postulat vom 23. Dezember 1880. betreffend Aufnahme intensiverer Instruktion der Landwehr die h. Rätthe ganz die gleiche Ansicht kund gegeben haben. Es kann daher wohl nicht angenommen werden, daß es in der Absicht der h. Rätthe liege, solche Bestimmungen, welche die Dienstzeit im Auszug verkürzen und welche, wie wir in unserer Botschaft über die Landwehrinstruktion dargethan haben, mit einem Grund zur ungenügenden Vorbildung der Landwehr ausmachen, länger bestehen zu lassen. Unter allen Umständen muß die h. Bundesversammlung bei Berathung des Gesetzes über die Landwehrinstruktion in die Lage versetzt werden, die für den Unterricht in die Budgets der nächsten Jahre einzustellenden Summen überblicken zu können.

Dieses sind die Gründe, warum wir heute diejenige Bestimmung des Suspensionsgesetzes vom 21. Februar 1878 zur Sprache bringen, welche nach unserer Ansicht am schärfsten in die Militärorganisation eingeschnitten hat und deren Wiederaufhebung daher auch am allermeisten Noth thut, wir meinen die Beschränkung des Infanterieunterrichts von 45 auf 43 Tage.

Wir bescheiden uns, an dieser Stelle bloß auf die Erfahrungen hinzuweisen, welche mit der reduzierten Dienstzeit gemacht worden sind.

Gestatten Sie uns vorerst, einen Blick auf das Instruktionsprogramm der Infanterie zu werfen. In allen Heeren und von allen Taktikern wird die Infanterie als die Hauptwaffe anerkannt. Ohne eine tüchtige, taktisch gut geschulte Infanterie ist kein einigermaßen schlagfertiges Heer denkbar. „Jedweder Staat, der auf seinem eigenen Schwert stehen will, hat daher seine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die Erziehung einer guten, festgeschulten Infanterie zu richten.“

Die Ausbildung des Infanteristen ist aber nicht nur eine sehr wichtige, sondern namentlich auch eine sehr vielseitige. Der Infanterist soll in der Militärschule so sehr seines eigenen Willens sich begeben lernen, daß er in der geschlossenen Masse wie ein gefügiges Werkzeug in der Hand seines Führers liegt, und der gleiche Infanterist soll im Tirailleurgefecht ein vorzüglicher Schütze und ein findiger, mit vieler geistiger Initiative ausgerüsteter Taktiker sein. Der Infanterist erhält ein so vervollkommenes Gewehr in die Hand, daß eine gründliche Kenntniß desselben nicht in wenigen Tagen gelernt ist.

Der Sicherheitsdienst stellt an die Intelligenz und das Wissen namentlich unserer Infanterie, die nicht von zahlreicher Kavallerie sekundirt ist, hohe Anforderungen, wie anderseits die vom Infanteristen geforderte Marschfähigkeit außerordentliche Ansprüche an seine physischen Eigenschaften macht. Leider rückt gegenwärtig noch der Infanterierekruit, der schon nach 43 Tagen solchen Anforderungen genügen soll, sehr unvorbereitet in den Dienst. Tage und Tage müssen auf die Wendungen und den Schritt, auf die Einordnung in die geschlossene Ordnung und die einfachsten Evolutionen in derselben verwendet werden. Die große Masse hat noch nie einen Schuß abgefeuert, und sie muß von den Anfängen der Manipulation des Gewehres und den elementarsten Ziel- und Anschlagsübungen bis zur richtigen Abgabe des Schusses herangezogen werden. Die daherige pädagogische Arbeit weiß nur derjenige richtig zu würdigen, der sich vollbewußt ist, welche Aufraffung aller geistigen und physischen Kräfte nöthig ist, um eine so vervollkommnete Waffe, wie das heutige Infanteriegewehr, im entscheidenden Moment richtig gebrauchen zu können.

Nach Abgang von sechs Sonntagen und einem Inspektionstag bleiben 36 Arbeits-, d. h. Unterrichtstage. Bei der angestrengtesten Arbeit, d. h. bei täglich acht Stunden Übung, kann auf die wichtigsten Fächer nur folgende, Stundenzahl verwendet werden:

	Stunden
Innerer Dienst und Signale	17
Soldatenschule ohne und mit Gewehr	76
Tirailleurdienst	22
Gewehrkenntniß	15
Schießtheorie, Richten etc.	10
Sicherungsdienst	46
Distanzenschätzen	4
Kompagnieschule	28
Bataillonsschule	16
Gefechtsübung	12
Pionnierübung	4
Anwendung der Feuer	10
Gefechtsmethode und Ausmarsch	16
Reinigungsarbeiten	12

zusammen 288

oder 36 Tage.

In dieser Zeitverwendung ist die Ausbildung des Einzelnen zum Schützen gar nicht gerechnet, und kommt daher von obigen fiktiven Stunden des Unterrichtsprogrammes noch in Abrechnung. Für Gesundheitslehre, Reinigungsarbeiten, Inspektionen u. s. w. müssen die Sonntage in Anspruch genommen werden.

Die Erfahrung in den letzten Jahren hat nun gezeigt, daß das Unterrichtsprogramm trotz aller Beschränkung in 43 Tagen nicht durchgeführt werden kann. Meistens ziehen sich die Schießübungen des einzelnen Mannes bis in die letzten Tage hinaus, also in eine Zeitepoche, in welcher die gesamte Mannschaft im größern Verbands vereint arbeiten sollte. Die geringste Störung durch schlechtes Wetter u. s. w. kann nicht mehr eingeholt werden, selbst wenn die Sonntage dazu verwendet werden. Die jungen Leute sind in einer Weise überarbeitet, daß oft völlige Apathie bei ihnen eintritt, und es läßt sich dies sowohl aus der physischen, wie aus der geistigen Ueberanstrengung erklären, welche nothwendigerweise zu einer Abspannung führen muß.

Die so erzogenen Rekruten entbehren nun einerseits des disziplinarischen Haltes, der nur durch längere Angewöhnung geschaffen werden kann, und andererseits der geistigen Verarbeitung der in so kurzer Zeit gebotenen Ueberfülle des Stoffes. Es ist daher leicht erklärlich, daß unsere Infanterie nie dasjenige sein wird, was anderwärts in Jahren andauernder Ausbildung erzielt wird.

Wir sind auch weit entfernt, anzunehmen, daß eine Zugabe von zwei Tagen die Kraft unserer Infanterie wesentlich erhöhen werde; davon könnte man höchstens sprechen, wenn ebensoviele Wochen zugegeben würden.

Allein die zwei Tage ermöglichen wenigstens besser die Durchführung des bisherigen Unterrichtsprogramms und die Gewährung etlicher Stunden Sonntagsruhe; die Ausdehnung der Unterrichtszeit auf 45 Tage bringt uns überhaupt wieder auf denjenigen Standpunkt zurück, von dem man ohne die Eingangs erwähnte Nothlage wohl nie abgewichen wäre.

Was nun die finanziellen Konsequenzen unseres Vorschlages anbetrifft, so wird das Budget der folgenden Jahre bei einer Rekrutenzahl von 9000 Mann um 18,000 Mannschaftstage mehr belastet, was bei einem Einheitspreise von Fr. 2.95 (Budget 1881) eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 53,100 ausmacht, eine Summe, die sich jedoch ziemlich unter Fr. 50,000 stellen wird, indem durch diese Vermehrung der Rekrutentage in der Folge auf einen etwas reduzierten Einheitspreis gerechnet werden darf.

Gestützt auf das Angebrachte empfehlen wir Ihnen die Annahme des nachstehenden Gesezentwurfes.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 14. Februar 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

**Aufhebung des Artikels 3 des Bundesgesetzes vom
21. Februar 1878 über Suspendirung einzelner
Bestimmungen der Militärorganisation.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
14. Hornung 1881,

beschließt:

Art. 1. Der Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Hornung 1878, betreffend Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation, durch welchen die Dauer der Infanterierekrutenschulen von 45 auf 43 Tage reduzirt worden ist, wird hiemit aufgehoben, und es tritt der Artikel 103 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 wieder in Kraft.

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Gewährleistung einer theilweisen Abänderung der Ver-
fassung des Kantons St. Gallen.

(Vom 15. Februar 1881.)

Tit.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen beschloß am 18. November 1880 folgende Revision der Artikel 41 und 81 der Kantonsverfassung :

„Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

„In Beobachtung von Artikel 122 und 123 der Kantonsverfassung und in der Absicht, dem zeitlichen Zusammenfallen der ordentlichen Sommersizung des Großen Rathes mit der Sizung der eidgenössischen Räthe rechtmäßig vorzubeugen,

beschließt:

„I. Dem ersten Saze des Artikel 41 der Verfassung sei folgende Faßung zu geben :

Der Große Rath versammelt sich ordentlicherweise zwei Mal im Jahre, und zwar im Frühjahr und im Spätjahr, an einem durch sein Reglement festzusezenden Tage.

„II. Der Artikel 81 der Verfassung sei zu fassen, wie folgt :

Der Amtsantritt der Mitglieder des Großen Rathes fällt mit dem Tage der Wahl zusammen; der Amtsantritt aller übrigen Behörden findet am ersten Heumonat statt.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Aufhebung des
Art. 3 des Bundesgesetzes vom 21. Hornung 1878 über Suspendirung einzelner
Bestimmungen der Militärorganisation. (Vom 14. Februar 1881.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.02.1881
Date	
Data	
Seite	349-355
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 997

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.